OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552944/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 17. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 6. Februar 2024, GZ: BHBRN-2023-188294/10-KEK, wegen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. Februar 2024, GZ: BHBRN-2023-188294/10-KEK, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 58 iVm § 5 Z 14 und § 9 Abs. 1 und 2 Z 2 lit. c Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) Folgendes aufgetragen:

„Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Frau A__, wird aufgetragen, bezüglich des im nördlichen Bereich des Gst.Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Lochen am See, ersatzlos entfernten Heckenbewuchses mit ca. 4,5 m Breite und einer Länge von etwa 25 m und in Liegeflächen umgewandelt wurden sowie im westlichen Bereich des Gst. Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Lochen am See, ersatzlos entfernten Uferbewuchses mit ca. 450 m² und in Liegeflächen umgewandelt wurden, entweder

1. binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides unter Vorlage von entsprechenden Projektunterlagen um naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 9 Oö. NSchG 2001 anzusuchen oder

2. binnen 2 Monaten nach fruchtlosem Ablauf der unter 1. angeführten Frist bzw. nach rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Bewilligungsantrages oder der Zurückziehung dieses Antrages den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen, d.h. den Bereich der konsenslos gerodeten Hecke nördlich des Gst.Nr. aaa, KG C__, mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das entfernte Ufergehölz im Ausmaß von 450 m² im westlichen Bereich des Gst.Nr. aaa, KG C__ mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde festgehalten, dass im Zuge von Erhebungen durch die Naturschutzbehörde am 18. April 2023 festgestellt worden sei, dass im nördlichen Bereich des Grst. Nr. aaa, KG C__, der vorhandene Heckenbewuchs mit ca. 4,5 m Breite und einer Länge von etwa 25 m ersatzlos entfernt und in Liegeflächen umgewandelt worden sei und im westlichen Bereich des Grst. Nr. aaa, KG C__, der vorhandene Uferbewuchs mit ca. 450 m² ersatzlos entfernt und in Liegeflächen umgewandelt worden sei.

Mit Schreiben der Behörde vom 20. Juni 2023 sei Herr D__ als Grundeigentümer dieser Sachverhalt zur Kenntnis gebracht worden und sei mitgeteilt worden, dass die Behörde beabsichtige, ihm die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bescheidmäßig aufzutragen. Die rechtsfreundliche Vertretung des Herrn D__ habe daraufhin in der Stellungnahme vom 21. Juli 2023 ausgeführt, dass die Bf aufgrund der Erkrankung des Ehegatten die Entfernung des Hecken- und Uferbewuchses beauftragt habe. Es wäre auch eine Neubepflanzung durchgeführt worden, weiters

sei daher geplant, um nachträgliche Genehmigung der Rodung anzusuchen. Ein entsprechender Antrag sei jedoch bei der Behörde nicht eingelangt.

Bei einem weiteren Ortsaugenschein am 19. Dezember 2023 sei festgestellt worden, dass die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, das heißt eine Bepflanzung mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Bereich der konsenslos gerodeten Hecke im nördlichen Bereich des Grundstückes sowie eine Bepflanzung des Ufergehölzes im Ausmaß von 450 m² im westlichen Bereich mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern nicht durchgeführt worden sei.

Alleinige Voraussetzung für die naturschutzbehördliche Administrativverfügung gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 sei die Tatsache, dass bewilligungspflichtige Vorhaben konsenslos durchgeführt worden seien. Die gegenständliche Rodung des Hecken- und Uferbewuchses auf gegenständlichem Grundstück sei ohne naturschutzbehördliche Bewilligung durchgeführt worden. Es sei daher § 58 Oö. NSchG 2001 anzuwenden und die Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes spruchgemäß aufzutragen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig seitens der Rechtsvertretung eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, den Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Begründend wurde festgehalten, dass die Behörde verkenne, dass die Bf bereits mit Rechtfertigung vom 20. Juli 2023 darauf hingewiesen habe, dass sie hier nicht Täterin einerseits sei und andererseits auch rechtlich nicht in der Lage sei, auf fremden Grund Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen oder Bewilligungen für Maßnahmen auf fremden Grund einzuholen. Grundbücherlicher Eigentümer sei ihr Ehegatte.

Die gegenständliche Badewiese sei jahrelang brach gelegen, sodass sie durch natürlichen Anflug zugewachsen sei. Die Ehegatten Vogl, respektive natürlich der Eigentümer D__, habe sich dazu entschlossen, die Wiese wieder zu revitalisieren und habe damit den Nachbarn F__ beauftragt. Dieser habe Herrn D__ und der Bf vergewissert, dass für die von ihm gesetzten Maßnahmen keinerlei Bewilligungen einzuholen seien. Die Maßnahmen habe alle der Nachbar G__ gesetzt und zwar solche, die er für die Revitalisierung für notwendig und nützlich erachtet habe. Die Ehegatten Vogl hätten auf die Richtigkeit dieser Aussagen vertraut, dass seine Maßnahmen keiner Bewilligung bedürfen würden. Daher treffe ausschließlich den Ausführenden F__ die alleinige Verantwortung, wenn er eine Rodung durchgeführt habe, die tatsächlich bewilligungspflichtig gewesen wäre. Keinesfalls sei aber die Bf verantwortlich, da sie zwar die Kommunikation mit F__ geführt habe, allerdings weder Grundeigentümerin sei, noch selbst Rodungen vorgenommen habe. Schon

gar nicht sei sie rechtlich in der Lage auf fremden Grund Pflanzen zu setzen, dies sei ausschließlich dem Eigentümer möglich.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde mit Schreiben vom 3. April 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, zumal diese von der rechtsfreundlich vertretenen Bf weder beantragt wurde noch erforderlich war, da der Sachverhalt dem Grunde nach unbestritten feststeht. Zudem war aufgrund des vorgelegten behördlichen Verfahrensaktes eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC einem Unterbleiben der Verhandlung auch nicht entgegen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Herr D__ ist grundbücherlicher Eigentümer des Grst. Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Lochen am See, welches als Grünland gewidmet ist. Herr D__ ist der Ehegatte der Bf.

Im Zuge von Erhebungen stellte die Naturschutzbehörde am 18. April 2023 fest, dass im nördlichen Bereich des Grundstückes der vorhandene Heckenbewuchs mit ca. 4,5 m Breite und einer Länge von etwa 25 m ersatzlos entfernt und in eine Liegefläche umgewandelt wurde und im westlichen Bereich des Grundstückes der vorhandene Uferbewuchs auf einer Fläche von ca. 450 m² ersatzlos entfernt und ebenfalls in eine Liegefläche umgewandelt wurde.

Das Grst. Nr. aaa, KG C__, liegt innerhalb des 500 m Seeuferschutzbereiches des E__ (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001). Aufgrund der Widmung als Grünland bedarf im 500 m Seeuferschutzbereich die Rodung von Busch und Gehölzgruppen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde. Ebenso unterliegt die Rodung von Ufergehölzen der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht.

Die Bf hat nach Absprache mit ihrem Ehegatten den Nachbarn, Herrn F__ damit beauftragt, den Heckenbewuchs in einer Breite von 4,5 m und einer Länge von 25 m, sowie den Uferbewuchs auf einer Fläche von 450 m² zu entfernen. Der Nachbar hat der Bf sowie ihrem Ehegatten gegenüber erklärt, dass diese Maßnahmen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, die Bf sowie ihr Ehegatte haben auf diese Auskunft vertraut. Fest steht, dass die Bf dem Nachbarn den Auftrag zur Durchführung der Maßnahmen erteilt hat.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen. Die Bf bestreitet nicht, dass sie dem Nachbarn den Auftrag zur Durchführung der Maßnahmen auf der gegenständlichen Grundstücksfläche erteilt hat, da ihr Ehegatte aus Krankheitsgründen dies nicht selbst durchführen konnte. Insofern steht dieser Sachverhalt unbestritten fest und erübrigen sich daher weitere beweiswürdigende Ausführungen. Die Entfernung des Bewuchses wird dem Grund nach eingestanden. Der von der Bf zur Rechtfertigung ins Treffen geführte Umstand, dass sie weder Grundeigentümerin sei noch selbst Rodungen vorgenommen habe und sie rechtlich nicht in der Lage sei auf fremden Grund Bepflanzungen durchzuführen, ist rechtlich zu beurteilen und stellen sich diesbezüglich keine Beweisfragen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, lauten:

„§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]
14. die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung;
[…]

§ 9
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) An allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts (Seeuferschutzbereich) gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Seeuferschutzbereich nicht.

(2) Im Seeuferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
[…]
c) die Rodung von Ufergehölzen;
[…]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.
(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[…]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche

Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
[…]

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
[…]."

II.2. Faktum ist, dass das Grst. Nr. aaa, KG C__, welches im Eigentum des Ehegatten der Bf steht, sich im 500 m Schutzbereich des E__ befindet und im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist. Im Frühjahr 2023 wurde über Auftrag der Bf der im nördlichen Bereich des Grundstücks vorhandene Heckenbewuchs in einer Länge von 25 m und einer Breite von 4,5 m sowie der im westlichen Bereich des Grundstücks vorhandene Uferbewuchs auf einer Fläche von 450 m² entfernt.

Gemäß § 9 Abs. 1 gelten an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts (Seeuferschutzzone) im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 Oö. NSchG 2001. Gemäß § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 ist die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie Heckenzügen ein bewilligungspflichtiges Vorhaben.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. c Oö. NSchG 2001 ist die Rodung von Ufergehölzen im Grünland im Seeuferschutzbereich nur mit Bewilligung der Behörde zulässig.

Die im gegenständlichen Fall durchgeführten Entfernungen des Heckenbewuchs sowie des Uferbewuchses im Uferschutzbereich des E__ stellen sohin naturschutzbehördlich bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Z 2 lit. c Oö. NSchG 2001 dar.

Tatsache ist, dass für die Durchführung der Maßnahmen zur Entfernung des Heckenbewuchses und des Uferbewuchses keine naturschutzbehördlichen Bewilligungen erwirkt wurden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht aber auch zweifelsfrei fest, dass die Bf selbst, da ihr Ehegatte und Grundeigentümer krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen ist, den Auftrag für die Durchführung der Entfernung des Heckenbewuchses und des Uferbewuchses an ihren Nachbarn erteilt hat. Dies geht eindeutig aus den Schriftsätzen, welche im Wege der Rechtsvertretung an die belangte Behörde gerichtet wurden, insbesondere dem Schriftsatz vom 21. Juli 2023, hervor. Ebenso ergibt sich aus dem Akt, dass die Bf selbst im Rahmen eines Telefonates mit der Vertreterin der belangten Behörde angegeben hat, dass sie die gegenständlichen Maßnahmen beauftragt hat, sie sich allerdings der naturschutz-

rechtlichen Bewilligungspflicht nicht bewusst gewesen ist. Auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen daher keine Zweifel daran, dass die Bf selbst den Auftrag für die Umsetzung der Maßnahmen im Seeuferschutzbereich gegeben hat. Aufgrund dieser Tatsache ist daher die Bf zu Recht als Verursacherin gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 (arg. „Person, die das Vorhaben hat ausführen lassen“) von der belangten Behörde als Adressatin des Wiederherstellungsauftrages herangezogen worden. Die Frage des Verschuldens der Verursacherin ist für die Erteilung eines Auftrages nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 nicht von Bedeutung.

Gemäß § 58 Abs. 7 Oö. NSchG 2001 hat der Grundeigentümer, wenn er nicht selbst Adressat der angeordneten Maßnahmen ist, diese zu dulden. Insofern ist für die Bf mit ihrem Argument, dass sie selbst nicht Grundeigentümerin ist und ihr daher kein Auftrag zur Wiederherstellung erteilt werden kann, nichts zu gewinnen.

Das Wesen des § 58 Oö. NSchG 2001 besteht darin, dass bewilligungs- oder anzeigelos verwirklichte Vorhaben nicht jedenfalls und unter allen Umständen beseitigt werden müssen, vielmehr soll allenfalls auch eine nachträgliche Bewilligung bzw. Nichtuntersagung erlangt werden können (vgl. AB 1051/2014 Blg. Oö. Landtag XXVII. GP). Dem Betroffenen soll ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner einer Abwägung zu unterziehenden Interessen, einer allfälligen (nachträglichen) positiven Behördenentscheidung zuführen zu können.

Die Möglichkeit eine nachträgliche Bewilligung zu erwirken, ist nur dann nicht einzuräumen, wenn nach der „maßgeblichen Rechtslage“ eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Die Behörde kann daher nur dann auf einen Alternativauftrag verzichten und sogleich mit einem (subsidiären) Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag vorgehen, wenn aufgrund des Gesetzes oder aus anderen rechtlichen Gründen eine Konsensfähigkeit ausgeschlossen ist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn für bestimmte Vorhaben überhaupt ein gesetzliches Verbot besteht, dem Vorhaben eine bereits rechtskräftige Entscheidung (Abweisung des Bewilligungsantrages) entgegensteht oder aus sonstigen rechtlichen Gründen keine positive Erledigung erfolgen kann.

Aufgrund der Ankündigung im Schreiben vom 21. Juli 2023, wonach ohnedies neu bepflanzt wurde und nunmehr um eine nachträgliche Genehmigung der Entfernung der Hecken angesucht würde, hat die belangte Behörde den Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz mit der Vornahme eines Ortsaugenscheines zur Kontrolle dieses Vorbringens beauftragt. In seiner Stellungnahme vom 28. Dezember 2023 führt der Sachverständige aus, dass die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes am Grundstück und zwar dem Bereich der konsenslos gerodeten Hecke im nördlichen Bereich des Grst. Nr. aaa, KG C__, mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen

sowie die Fläche des entfernten Ufergehölzes im westlichen Bereich des gegenständlichen Grundstückes mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen, bislang nicht durchgeführt wurde. Im Rahmen des Beschwerdevorbringens wird zudem nicht mehr behauptet, dass der gesetzmäßige Zustand bereits hergestellt wurde bzw. entsprechende Ansuchen um Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die durchgeführten Maßnahmen bereits eingebracht worden seien.

Da bislang entgegen der Ankündigung im behördlichen Verfahren weder um nachträgliche naturschutzbehördliche Bewilligung angesucht wurde noch eine Wiederbepflanzung stattgefunden hat, erteilte die belangte Behörde zutreffend einen Alternativauftrag gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 an die Bf als Person, die das Vorhaben hat ausführen lassen. Gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist der Behörde kein Ermessen eingeräumt, sondern die Verpflichtung auferlegt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Bestehen einer Bewilligungspflicht und die Ausführung des Vorhabens ohne eine entsprechende Bewilligung) eine administrative Verfügung zu erlassen (vgl. VwGH 9.1.2000, 2000/10/0147). Die von der belangten Behörde festgesetzten Fristen werden als angemessen beurteilt. Insofern war daher der Beschwerde nicht zu folgen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger